

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 4 (1896)

Heft: 6

Artikel: Der Sanitätsposten am eidgenössischen Schützenfest in Winterthur

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-545072>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

leistenden Landesbewohner und auf die Verwundeten selbst; sodann Annahme eines identischen Abzeichens für die Sanitätstruppen aller Länder oder wenigstens für die Sanitätsmannschaft jeder einzelnen Armee und endlich Annahme einer gleichen Fahne in allen Ländern für die Ambulancen und die Spitäler.

Die Kommission der Genfer gemeinnützigen Gesellschaft wurde von der Versammlung zum „internationalen Komitee“ ernannt und erhielt den speziellen Auftrag, die Vollziehung der Konferenzbeschlüsse zu überwachen. Um die Schweiz zu ehren, in welcher das Werk entstanden war, beschloß sie spontan und einstimmig, daß die Fahne weiß sein solle mit einem roten, aus gleichseitigen Quadraten gebildeten Kreuz, die eidgenössische Fahne mit umgekehrten Farben. Keine Macht, kein Staat besaß überhaupt eine Fahne wie diejenige, welche seither die Fahne der Humanität geworden ist.

Bevor sie sich trennten und auf Antrag des Herrn Dr. Basting, Delegierter des Königs der Niederlande, wollten die Mitglieder der Konferenz dem Genfer Komitee einen feierlichen Beweis ihrer Zustimmung geben; sie formulierten ihre Adresse in folgenden Worten: „Bei der außerordentlichen Wichtigkeit, welche der hochherzigen Initiative des Herrn Henri Dunant und der Genfer gemeinnützigen Gesellschaft in der Frage der Hülfeleistung an Kriegsverwundete zugeschrieben werden muß, in Würdigung des ungeheuren Wiederhalles, den die durch die Konferenz projektierten Maßregeln in allen Ländern und bei den an dieser Frage meistinteressierten Kreisen finden werden, erklären die Teilnehmer an der internationalen Konferenz nach Schluß ihrer Arbeiten: Herr Henri Dunant, indem er durch seine fortgesetzten Bemühungen die internationale Untersuchung der für effektive Hülfeleistung an die Kriegsverwundeten anzuwendenden Mittel veranlaßt hat, und die Genfer gemeinnützige Gesellschaft, indem sie dem hochherzigen Gedanken des Herrn Dunant ihre Unterstützung angeeignet ließ, haben sich um die Menschheit verdient gemacht und glänzende Titel auf die allgemeine Dankbarkeit erworben.“

Anfangs November 1863 redigierte Herr Moynier über die Verhandlungen der Konferenz einen Bericht, welcher der Genfer gemeinnützigen Gesellschaft unterbreitet und nach den verschiedenen Ländern Europas versandt wurde. Das Genfer Komitee suchte sodann das Prinzip der Neutralisation der Verwundeten und der Sanitätstruppen zu verwirklichen, damit dasselbe nicht ein leerer Wunsch bleibe. Das internationale Komitee sandte allen europäischen Staaten ein offizielles Cirkular, welches folgende Fragen enthielt: „1. Ist die Regierung von geneigt, ihren Schutz angeeignet zu lassen dem Komitee für Hülfeleistung an die Kriegsverwundeten, welches sich unter ihren Angehörigen infolge der Resolutionen der Genfer Konferenz bildet, und ihm so viel als möglich die Erfüllung seiner Aufgabe zu erleichtern? 2. Würde Ihre Regierung einer internationalen Konvention beitreten, die zum Zwecke hätte a) die Neutralisation in Kriegszeiten: der Ambulancen und der Militärspitäler, des offiziellen Sanitätspersonals, der durch das Hilfskomitee ausgehobenen freiwilligen Samariter, der den Verwundeten Hülfe leistenden Landesbewohner und der verwundeten Soldaten? b) die Annahme einer Uniform oder eines einheitlichen Abzeichens für die im Sanitätsdienste stehenden Personen, sowie einer einheitlichen Fahne für die Ambulancen und die Spitäler? Sollte dieser letztere Vorschlag angenommen werden, wäre man damit einverstanden, daß die weiße Armbinde und die weiße Fahne mit rotem Kreuz allgemein eingeführt würden?“

(Fortsetzung folgt.)

Der Sanitätsposten am eidgenössischen Schützenfest in Winterthur.

Auf Ansuchen des Organisationskomitees des eidgenössischen Schützenfestes in Winterthur stellte der Samariterverein daselbst über die Dauer des Festes (28. Juli bis und mit 8. August 1895) einen Sanitätsposten in der gewünschten Stärke von drei Mann mit samt dem nötigen Material auf. Einige Einzelheiten über die Arbeit dieses Postens dürfen vielleicht den Lesern des „Roten Kreuzes“ nicht unwillkommen sein.

Das Sanitätslokal bestand aus zwei ineinandergehenden Zimmern in der südwestlichen Ecke der Festhütte, zu ebener Erde, äußerlich in augenfälliger Weise bezeichnet mit je der Aufschrift an jeder Seite „Sanitätsposten“ und dem roten Kreuz im weißen Feld; darüber, weithin sichtbar, die internationale Fahne. Das eine Zimmer war mit Wassereinrichtung

versehen, beide mit elektrischem Licht zu beleuchten. An der westlichen Wand je ein großes Fenster; ein hinter den Scheiben angebrachter, undurchsichtiger Vorhang verwehrte Neugierigen den Einblick.

A. Personal des Postens.

Die Mannschaft des Sanitätspostens bestand durchwegs aus Mitgliedern des Samaritervereins Winterthur. Der Dienst der drei Mann für den Tag begann morgens punkt 6 Uhr und dauerte bis abends um 9 Uhr, um welche Zeit ein Mann zur Nachtwache die Ablösung übernahm, der den Posten bis morgens 6 Uhr zu bedienen hatte. Den Samaritern war es nicht gestattet, ohne spezielle Erlaubnis ihrer Vorgesetzten das Sanitätslokal zu verlassen; jedenfalls waren, den Tag über, immer zwei Mann in demselben anwesend. Überzählige Samariter, mit dem nötigen Material ausgerüstet, übernahmen zum Teil den Dienst auf dem Festplatz, auf welchem Patrouillen während des ganzen Tages und eines großen Teiles der Nacht zirkulierten. Die ärztliche Leitung teilte sich in den Quartierdienst in den Massenquartieren und den Platzdienst, centralisiert im Sanitätslokal auf dem Festplatz. Der letzteren vorstehende Arzt wechselte zwei Mal per Tag. Von den drei Samaritern vom Tag begleitete einer den Quartierarzt morgens um 6 Uhr bei seiner Visite; nach Absolvierung derselben hatte er sich beim Platzarzt zu melden und blieb für den übrigen Teil seiner Dienstzeit im Sanitätslokal. Strenge wurde darauf gesehen, daß von den Samaritern wirklich nur die erste Hülfe geleistet, resp. nur ein Notverband angelegt werde. Verbandwechsel durfte nur mit Genehmigung und nach genauer Inspektion der betreffenden Verletzung zc. durch den dienstthuenden Platzarzt stattfinden. Chemikalien mit starker Wirkung durften von den Samaritern nicht verabreicht werden, was ja auch insofern keine einschränkende Bestimmung war, als der Platzarzt oder ein Stellvertreter sich meistens im Sanitätslokal aufhielt. Die Befoldung der Samariter betrug drei Franken per Tag nebst freier Verpflegung; Nachtzulage zwei Franken.

B. Material des Postens.

Die sehr reichhaltige und, wie es sich zeigte, in jeder Beziehung ausreichende Ausstattung — wo nichts anderes bemerkt, Eigentum des Samaritervereins Winterthur — bestand in folgenden Gerätschaften:

a. Im äußeren Zimmer: Ein Feldbett mit eiserner Bettstatt, Drahtfedermatratze, Obermatratze und der üblichen Ausstattung (Eigentum des Vereins vom Roten Kreuz Winterthur), von drei Seiten her zugänglich, mit dem nötigen Reservebeltzeug; ein Tisch mit den nötigen Schreibmaterialien, zwei Stühle, elektrische Beleuchtung (für jedes Zimmer ein Glühlämpchen von 16 Kerzen), Wassereinrichtung, Seife, Bürsten, Handtücher, 4 Trinkgläser, 2 Wasserflaschen, 2 Wärtertaschen (Eigentum des Vereins vom Roten Kreuz Winterthur), jede in ledernem Etui, enthaltend eine anatomische Pincette, eine Nagelbürste, eine Schere, ein Rasiermesser, außerdem in einer besonderen Abteilung ein Stück Klebstoff; ein vollständiges chirurgisches Besteck, verschiedene Zahnzangen, eine Injektionspritze nach Pravaz in Etui mit Vorratsflacons, enthaltend komprimierte Tabletten von Morphinum 0,005 und 0,015, Cocain 0,01 nebst Mischcylinder (die drei vorgenannten Gegenstände Privateigentum); ein vollständig bepäckter Sanitätstornister, eine metallene Wasserflasche, eine Tragbahre eidg. Ordonnanz. Auf einem eigens zu diesem Zwecke hergestellten Regal befanden sich auf verschiedenen Bänken neben antiseptischen Lösungen in größeren Quantitäten, wie Sublimatlösung 1 : 1000 und Karbolwasser 5 %, außerdem noch folgende Chemikalien und sonstige Ausstattungsgegenstände entsprechend geordnet (die mit * bezeichneten zum Teil verschlossen und nur vom Arzt zu gebrauchen): Ethergebläse, vollst. zum Kühlen der Luft, Bleieffig 400,0, *Chloralhydrat 10,0, *Chlorsaures Kalium 20,0, *Cocainlösung 5 % 30,0, doppeltkohlen-saures Natron 200,0, *Eisenchloridwatte, 1 Glas, Esmarch'sche Hofenträger (2 Stück), Fußpulver 500,0, gebrannte Magnesia 50,0, 1 Büchse amerik. Heftpflaster, Jodoformcolloidium 10 % 50,0, Jodoformpulver 20,0, *Jodtinktur 30,0, Irrigator mit Schlauch und Aufsatz (1 St.), Kautschukschlauch (1 St.), Karlsbader Salz 200,0, Limonadenpulver 400,0; *Nähmaterial: chir. Nähadeln (gerade, halbgebogene und krumme) 10 Stück, *chir. Nähseide (zwei Sorten), *Opiumtinktur 25,0, *Opii 0,02 Bism. subn. 0,3 (60 St.), *Phenacetin à 1,0 30,0, Ricinusöl 100,0, Schalen (aus Porzellan 2, aus Email 1), Schwefeläther 10,0, Taschenapotheke nach Wöbner, Zinksalbe 100,0, Verbandpatronen, Zucker 200,0, Watte in 2 Blechbüchsen; außerdem noch verschiedene kleinere Gegenstände, wie z. B. Kleiderbürsten, Abfalltopf zc.

Eine vollständige Samariterpostenkiste, geistiges und materielles Eigentum des S.-V. Winterthur, mit folgendem Inhalt:

a) in der kleineren linken Abteilung (sämtliche Flüssigkeiten in Glasstöpselgläsern):

1. Etage: Karbolwasser 3 % 1000,0, Karbolwasser 5 % 1000,0, Bleiwasser 500,0, Brandliniment 500,0, Cognac 300,0, Collodium 50,0, Hofmannstropfen 50,0, Salmiakgeist 50,0, grüne Seife 100,0, amerik. Heftpflaster (1 Büchse), Gläser (2 St.), Wundbürste, Nagelbürste.

2. Etage: Brausepulver (24 St.); Nähfaden, weiß und schwarz, Nähadeln div. (12 St.), Sicherheitsnadeln (1 Schachtel); Karbolglycerin und Glycerinseife (3 St.).

3. Etage = rechte Abth. 2. Etage.

β) In der größeren rechten Abteilung:

1. Etage: In voneinander durch Holzwände getrennten Abteilungen befinden sich: gebleichte Gazebinden: kleine 20, mittlere 20, große 15; appetierte Stoffbinden: kleine, mittlere und große je 10; Verbandtücher: kleine 12, mittlere 12, große 10; Kompressen: kleine 12, mittlere 12, große 4; Kopfschleudern 10 Stück. In staubdicht verschlossenen Behältern: Brunsche Watta 1 Paket à 150,0; Sublimatgaze 1 ‰; Dermatolgaze 10 ‰; Jodoformgaze 5 ‰ und 10 ‰.

2. Etage: Eine Kautschukbinde mit Patentverschluß, 2 Porzellanschalen, 3 Handtücher, 7 Holz- und 3 Cramersche Schienen; Guttaperchapapier, Polsterwatte; Verbandpatronen: 2 Pakete à 5, 6 Pakete à 6 Stück.

Auf der inneren Seite des Deckels finden sich: 1 anatomische, aseptische Pinzette, 1 aseptische Schere, 3 Pak. Klebstoff, 1 gläserne Wundspritze; die Rapportkontrolle.

b. Die Ausrüstung des inneren Zimmers bestand in folgenden Gegenständen:

Ein vollständig aufgerüstetes Bett, wie unter a angegeben; eine Tragbahre eidg. Dr. donnanz, eine Rädertragbahre mit stell- und abnehmbarem Verdeck; ein Irrigator mit Schlauch und Aufsatz; eine große Holzkiste und eine Kartonschachtel, beide mit Reservematerial gefüllt; 3 große Drahtschienen, eine für den Arm, zwei für je ein Bein; 5 Wolldecken, 2 Reserveglühlämpchen, 3 Laternen mit dem nötigen Vorrat an Kerzen und Streichhölzern; eine vollständige Werkzeugkiste; auf einem Regal verschiedene Reserve-Chemikalien, nur dem Arzt zugänglich: *Karbolsäure 90 ‰ mit Glasmensur; *Karbolspirit 50 ‰; *Sublimatpastillen à 1,0; ein Bindenhäspel; ca. 50 Bände aus der Vereinsbibliothek. (Fortf. folgt.)

Schweizerischer Militär-Sanitätsverein.

Aus den Jahresberichten der Sektionen.

Sursee und Umgebung. Mitgliederbestand: 18 Aktiv-, 7 Passiv- und 1 Ehrenmitglied. Der Verein ist noch jung und leidet unter dem weiten Auseinanderwohnen der Mitglieder. Nichtsdestoweniger konnte er vier Vorträge und Übungen abhalten und hofft seine Thätigkeit später noch intensiver zu gestalten.

Wald (St. Zürich). Rückgang der Mitgliederzahl auf 9 Aktive, 22 Passive und 1 Ehrenmitglied. Der Vorstand ist trotzdem guten Mutes und gedenkt demnächst in Wald einen Samariterkurs durchzuführen, wozu die Herren Doktoren Kuhn und Keller ihre Mitwirkung bereits zugesagt haben. Die Zahl der Übungen und Vorträge beträgt 13. Besondere Erwähnung verdienen: eine Reise nach dem Gotthard mit Besichtigung der Festungswerke; Feldübung auf dem Bachtel; gemeinschaftl. Felddienstübung mit den Unteroffiziersvereinen Glattfelden und Wehthal und Oberland, den 6. Oktober 1895 in Uster, Wermatsweil und Freudweil, unter der Leitung des Herrn Major Bünzli in Bärenstweil.

Zürich. Mitgliederbestand auf Jahreschluß: 47 Aktive, 108 Passive und 6 Ehrenmitglieder. Die Zahl der Übungen und Vorträge beläuft sich auf 17; sie würde wohl mehr betragen, wenn nicht Fahnenweihe und Delegiertenversammlung einige Störung in die ruhige Vereinsthätigkeit gebracht hätten. Ein im Herbst 1894 begonnener Samariterkurs fand Ende Februar 1895 seinen Abschluß; die meisten Teilnehmer traten der Samaritersektion des Vereins bei. Außerdem arrangierte der Militär-Sanitätsverein einen von 60 Damen besuchten Samariterkurs unter der kundigen Leitung des Herrn Dr. Schwarz. Am 10. März 1895 war Fahnenweihe; die Sektionen Bern, St. Gallen, Basel und Wald waren dabei durch Delegationen vertreten. Die prächtige Fahne trägt die Inschrift „Hülfsbereit jederzeit“. —